

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag der Abgeordneten Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

- **Vorlesungsbetrieb in Präsenz an den Hochschulen in Baden-Württemberg**
- **Drucksache 17 / 970**

**Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2021**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *welche Regelungen für die Teilnahme von Studierenden am Vorlesungsbetrieb und die Beschäftigten der Hochschulen die einschlägige Corona-Verordnung Studienbetrieb vorsieht, insbesondere hinsichtlich des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für Präsenzveranstaltungen;*

Ziel der CoronaVO Studienbetrieb ist es, im Wintersemester 2021/2022 im Rahmen eines verantwortungsvollen Infektionsschutzes einen verlässlichen Präsenzstudienbetrieb für alle Studierenden zu gewährleisten. Nach § 6 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb hat die Hochschule das Vorliegen eines 3G-Nachweises (geimpft, genesen oder getestet) bei Lehrveranstaltungen zu überprüfen. Gleiches gilt nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Studienbetrieb für Lernplätze und den Zutritt zu Bibliotheken und Archiven. Für die Kontrolle stellt die CoronaVO Studienbetrieb verschiedene Möglichkeiten und Instrumente zur Verfügung. Neben einer Vollkontrolle können sich die Hochschulen im Rahmen eines Modellversuchs bei der Kontrolle von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen und bei der Nutzung von Lernplätzen auf eine systematische Überprüfung auf Stichprobenbasis beschränken. Die Erhebung kann auf digitaler Basis erfolgen, etwa mittels der CovPassCheck-App des Robert-Koch-Instituts oder einer hochschuleigenen Software. Zur weiteren Erleichterung der Kontrollen kann die Hochschule ihren Studierenden und Lehrenden nach § 6 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO Studienbetrieb einen Hochschulnachweis über den vorhandenen Impf-, Genesenen- oder Teststatus ausstellen, der hochschulintern bei den jeweiligen Kontrollen als 3G-Nachweis dient.

Auf die Einführung eines Stufensystems mit Basis-, Warn- und Alarmstufe wurde im Studienbetrieb verzichtet; einzige Ausnahme ist die Möglichkeit einer Befreiung von der Maskenpflicht für Lerngruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 4 CoronaVO Studienbetrieb in der Basisstufe. Dies trägt der besonderen gesamtgesellschaftlichen und sozialen Bedeutung des grundrechtlich geschützten Präsenzstudienbetriebs für die Berufs- und Lebensentwicklung und -perspektive junger Menschen Rechnung. Die Regelungen der CoronaVO Studienbetrieb gelten entsprechend aus den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes befristet und werden spätestens nach jeweils vier Wochen überprüft.

2. *welcher Anteil an Veranstaltungen des Lehrbetriebs der Hochschulen im Wintersemester 2021/22 im Land nach ihrer Kenntnis jeweils in Präsenz, hybrid oder ausschließlich digital stattfindet;*

Zum Berichtszeitpunkt zu Beginn des laufenden Vorlesungsbetriebs im Wintersemester 2021/22 können noch keine gesicherten Aussagen getroffen werden. Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformate, die mittlerweile höhere Anteile digitaler Elemente enthalten, ist eine Abgrenzung zudem schwierig. Einige Hochschulen weisen auch darauf hin, dass die Lehrformate nicht zentral erfasst würden. Nach den Rückmeldungen der Hochschulen kann über die Hochschularten hinweg bei Lehrveranstaltungen von einem Präsenzanteil von durchschnittlich deutlich über 50 Prozent ausgegangen werden. An nicht-universitären Hochschulen liegt der Anteil im Durchschnitt höher. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 der Landtagsdrucksache 17/973 verwiesen.

3. *inwieweit Hochschulleitungen nach ihrer Kenntnis bereits vorgesehen haben, bei Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/22 nach Maßgabe eines Hygienekonzepts Abweichungen von der Voraussetzung des Vorliegens eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises zuzulassen;*

15 der rückmeldenden Hochschulen sehen vor, bei Prüfungen Abweichungen von der Voraussetzung des Vorliegens eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises zuzulassen. Dabei richtet sich die Zulassung der Abweichung teilweise nach Größe und Art der Prüfung, teilweise setzt eine Abweichung von der 3-G-Regelungen sowohl die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen als auch das Tragen einer medizinischen Maske voraus. 25 der rückmeldenden Hochschulen sehen die Möglichkeit einer Abweichung von der 3-G-Regelung bei Prüfungen derzeit nicht vor. Einige Hochschulen teilen mit, noch keine Entscheidung hierzu getroffen zu haben.

4. *wie die Hochschulleitungen die Zeitpunkte und Organisation von Testungen nach ihrer Kenntnis organisiert haben;*

Die Hochschulen haben die Testungen unterschiedlich organisiert:

- Auf dem jeweiligen Campus sind extern betriebene Testzentren eingerichtet.
- Es bestehen Kooperationen mit dem Deutschen Roten Kreuz oder Apotheken.
- Es werden von den Hochschulen Selbsttests unter Aufsicht angeboten.
- Eine Hochschule bietet im Rahmen eines Forschungsprojekts allen Studierenden im Wintersemester 2021/2022 kostenlos Tests an.
- Ferner bestehen Initiativen des ASTA oder der Studierenden, z.B. „Studis testen Studis“.

Die Zeiten, zu denen überwachte Tests an den Hochschulen angeboten werden, variieren. Sie reichen von zweimal wöchentlich bis täglich. In der Regel werden die Tests in einem Zeitraum von zwei Stunden angeboten, der an diversen Hochschulen in zwei Zeitfenster (z. B. 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr) aufgeteilt ist. In einigen wenigen Fällen werden die Tests über einen längeren Zeitraum, z.B. über vier Stunden oder über den ganzen Tag, angeboten.

5. *an wie vielen Hochschulen eine Testmöglichkeit für Studierende vorgehalten wird;*

Nach den eingegangenen Rückmeldungen bieten insgesamt 13 staatliche Hochschulen Testmöglichkeiten an, die teilweise zeitlich begrenzt sind oder sich in erster Linie an Studierende wenden, die noch nicht vollständig geimpft sind sowie an ausländische Studierende, die mit einem in der EU nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden. Darüber hinaus bieten vier nichtstaatliche Hochschulen Testmöglichkeiten an.

6. *wie es aus ihrer Sicht um die Verfügbarkeit von Teststationen im Nahbereich um die Hochschulen steht, soweit an den Hochschulen selbst keine Testmöglichkeiten bestehen;*

7. *inwieweit insbesondere im Umfeld der Hochschulen im ländlichen Raum mit langen Wartezeiten an den geringzähligeren öffentlichen Teststationen zu rechnen sein kann;*

Die Ziffern 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Aktuell sind im Nahbereich der Hochschulen ausreichend Testmöglichkeiten vorhanden. Lediglich drei Hochschulen berichten, dass im Nahbereich kaum bzw. keine Testmöglichkeiten bestehen. An drei Hochschulen wurde auf dem Campus eine Teststation errichtet. Den Hochschulen liegen bezüglich möglicher Wartezeiten bei öffentlichen Teststationen keine Erkenntnisse vor bzw. es wurden keine langen Wartezeiten gemeldet.

8. *welche Kosten für diejenigen Studierenden anfallen können, die zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und die Nutzung der studentischen Lernplätze einen*

*Testnachweis benötigen, auch im Vergleich zu der Handhabung in anderen Bundesländern, wie etwa in Bayern;*

9. *wie viele der 400 000 Antigen-Selbsttests für Studierende, deren Beschaffung und Bereitstellung das Kabinett am 28. Mai 2021 beschlossen hatte, an den Hochschulen für Testungen im Wintersemester noch zur Verfügung stehen;*

Die Ziffern 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kosten für einen PoC-Antigenschnelltest zum Nachweis der 3G-Regelung in einem Testzentrum betragen zwischen 10 Euro und 20 Euro, bei Zehner- oder Monatskarten liegen die Kosten teilweise auch unter 10 Euro. Die insgesamt anfallenden Kosten richten sich nach den Präsenztagen des einzelnen Studierenden. Bei fünf Präsenztagen in der Woche entstehen Kosten in Höhe von 50 bis 100 Euro, bei Zehner- und Monatskarten auch darunter. Einige Hochschulen, die aktuell noch für eine Übergangszeit Tests unter Aufsicht anbieten erheben einen Selbstkostenpreis von einem Euro bis 5 Euro. Damit entstehen bei fünf Präsenztagen in der Woche Kosten in Höhe von 5 bis 25 Euro pro Studierendem.

Mit Stand vom 30. September 2021 waren an den Hochschulen noch insgesamt rund 260.000 Tests vorhanden, wobei die bei den einzelnen Hochschulen noch vorhandenen Restbestände variieren. Einige Hochschulen halten die Tests für Studierende, die nicht geimpft werden können oder die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, vor. Diese Restbestände werden voraussichtlich bis Mitte November 2021 verbraucht sein.

10. *inwieweit sich die Hochschulen zu einer vollständigen Überprüfung des Vorliegens eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises bei Lehrveranstaltungen im Sinne des §6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Studienbetrieb entschieden haben;*

11. *inwieweit alternativ auf eine stichprobenartige Überprüfung im Sinne des §6 Absatz 3 gesetzt wird;*

Die Ziffern 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

37 Hochschulen in Baden-Württemberg führen aktuell Stichproben-Modellvorhaben für Lehrveranstaltungen durch, darunter neun Universitäten, vier Pädagogische Hochschulen, zwei Kunsthochschulen, 17 Hochschulen für angewandte Wissen-

schaften, eine duale Hochschule und vier staatlich anerkannte Hochschulen. Die Universität Stuttgart hat zwischenzeitlich von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch Lernplätze außerhalb der Bibliotheken in das Stichproben-Modellvorhaben einzubeziehen.

Vielfach werden die Instrumente der Vollkontrolle und Stichproben in Lehrveranstaltungen abhängig von deren Größe, Organisation oder Art kombiniert. Beispielsweise werden in kleineren Lehrveranstaltungen etwa bis zu 35 oder 50 Teilnehmenden alle Teilnehmenden kontrolliert, bei größeren Veranstaltungen wird anhand von Stichproben kontrolliert. An einigen Hochschulen fand zunächst zu Beginn des Vorlesungsbetriebs eine Vollkontrolle statt, ehe dann auf eine Stichprobenkontrolle übergegangen wurde.

Die Hochschulen haben für die Stichprobenkontrollen jeweils individuelle Konzepte erarbeitet. Weit überwiegend werden Lehrveranstaltungen nach dem Zufallsprinzip stichprobenartig ausgewählt, in denen dann alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer kontrolliert werden. Teilweise wird ein bestimmter Prozentsatz der an einer Lehrveranstaltung Teilnehmenden stichprobenartig kontrolliert. Teilweise wird vor oder nach der Lehrveranstaltung kontrolliert, teilweise vor oder in den Hörsälen.

In den übrigen Rückmeldungen teilen die Hochschulen mit, dass etwa aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch bei Lehrveranstaltungen eine Vollkontrolle stattfindet, teilweise mit digitaler Unterstützung. Andere führen bei Lehrveranstaltungen ausschließlich Stichproben durch.

Ergänzend wird auf Ziffer 2 der Landtagsdrucksache 17/973 verwiesen.

*12. welche Erkenntnisse ihr aus der Verpflichtung der Hochschulen zur wissenschaftlichen Begleitung der Überprüfung anhand von Stichproben und der Berichtspflicht nach jeweils vier Wochen vorliegen;*

Nach der CoronaVO Studienbetrieb sind die Hochschulen verpflichtet, das Modellvorhaben wissenschaftlich zu begleiten und nach jeweils vier Wochen dem Wissenschaftsministerium und dem Sozialministerium zu berichten. Aktuell gehen laufend die Berichte von Hochschulen, die im September in den Vorlesungsbetrieb gestartet sind, ein. Die Berichte werden ausgewertet, und auf dieser Basis entscheiden Sozialministerium und Wissenschaftsministerium, ob und mit welchen Vorgaben eine Verstärkung der Regelung möglich ist. Wie die Hochschulen mitteilen, besteht für die

Regelung grundsätzlich ein hohes Verständnis, da sie die Rückkehr in den Präsenzstudienbetrieb ermöglicht.

*13. inwieweit die Hochschulen nach ihrer Kenntnis die Überprüfung der 3G-Nachweise durch vorhandenes Personal oder durch externe Dienstleister durchführen;*

24 der rückmeldenden Hochschulen haben mitgeteilt, die Überprüfung der 3-G-Nachweise durch vorhandenes Personal durchzuführen. Teilweise wurde Personal eigenes für die Überprüfung der 3-G-Nachweise eingestellt. 12 der rückmeldenden Hochschulen haben mitgeteilt, die Überprüfung der 3-G-Nachweise durch externe Dienstleister durchzuführen. 16 der rückmeldenden Hochschulen führen die Überprüfung der 3-G-Nachweise sowohl durch vorhandenes Personal als auch je nach Größe der Präsenzveranstaltung durch externe Dienstleister durch.

*14. welche Konsequenzen eine Teilnahme an Veranstaltungen ohne gültigen 3G-Nachweis für Studierende nach sich zieht;*

Eine Teilnahme an der Veranstaltung oder der Zutritt zu Lernplätzen, Bibliotheken und Archiven ist ohne 3-G-Nachweis nicht zulässig. Nach § 11 CoronaVO Studienbetrieb stellt ein Verstoß gegen die 3-G-Regelung eine Ordnungswidrigkeit dar, die zur Anzeige gebracht werden und ein Bußgeld nach sich ziehen kann. Darüber hinaus berichten einige Hochschulen, zusätzlich hausrechtliche Maßnahmen vorzusehen, teilweise im Rahmen eines gestuften Systems für den Fall von Wiederholungen. In der Regel muss der Hörsaal bzw. das Gebäude, unverzüglich verlassen werden. Weitere hausrechtliche Maßnahmen sind insbesondere bei Wiederholungen möglich, etwa ein vorübergehendes Hausverbot oder Ausschluss aus der Lehrveranstaltung.

*15. wie sie das Spannungsfeld zwischen den 3G-Regelungen als zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen und dem Immatrikulations-Status der Studierenden bewertet.*

Die Hochschulen des Landes sind Präsenzhochschulen. Hochschulen ermöglichen ihren Studierenden in erster Linie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Ihr dauerhafter Betrieb wird für den Zugang zur Berufsausbildung nach Art. 12 Absatz 1 GG gefordert und geschützt, mithin vermittelt Art. 12 GG den Studierenden grundsätzlich ein Recht, das Studienangebot wahrzunehmen.

Der Studienbetrieb in Präsenz zählt zu den Bereichen mit höherer Mobilität. Er ist von zahlreichen Veranstaltungen mit wechselnder Zusammensetzung der Studierenden und dem Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen geprägt. In dieser Situation sind aufgrund des pandemischen Geschehens nach wie vor weitere Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich.

Soweit Grundrechtspositionen miteinander kollidieren, sind diese schonend in Ausgleich zu bringen. Auf der Grundlage der Verordnung müssen daher alle Studierenden bestimmte Unannehmlichkeiten oder Beschränkungen hinnehmen, damit der Hochschulbetrieb für alle beteiligten Personen möglichst sicher aufgenommen werden konnte. Nach der erfolgten Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter wurde auf die Übertragung des nach der CoronaVO geltenden Stufensystems, insbesondere auch des 2-G-Modells, im Studienbetrieb verzichtet, vgl. oben zu Ziffer 1.

Nach Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10. November 2021 (Az.: 1 S 3254/21) im Eilverfahren, habe das mit §§ 6, 7 der CoronaVO Studienbetrieb verfolgte Ziel nach wie vor ein solches Gewicht und eine solche Dringlichkeit, dass die 3-G-Regelung und die mit der Regelung verbundenen Testpflichten für nicht immunisierte Studierende voraussichtlich mit höherrangigem Recht vereinbar und verhältnismäßig seien. Dabei sei insbesondere das Interesse der Gruppe der Studierenden und Lehrenden, *„Präsenzveranstaltungen und universitäre Einrichtungen in einer möglichst sicheren Umgebung besuchen zu können und sich dort – im eigenen Interesse, aber auch im Interesse von Angehörigen insbesondere aus vulnerablen Gruppen – nicht zu infizieren“*, zu berücksichtigen (vgl. S. 30 des Beschlusses).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Theresia Bauer MdL  
Ministerin